



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 13.01.2026

Pflichtstundenanrechnungen für Schulleitungsaufgaben und ihre Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere Mitglieder der Schulleitung erhalten nach §§ 4 und 5 der Pflichtstundenverordnung Anrechnungen auf ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl aus den Deputaten für Schulleitungsaufgaben, um die ihnen übertragenen Leitungsfunktionen wahrnehmen zu können. Diese Anrechnungen führen dazu, dass betroffene Lehrkräfte ganz oder teilweise nicht im Unterricht eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Lehrkräftebedarfs in Hessen ist von besonderem Interesse, in welchem Umfang durch diese Pflichtstundenanrechnungen Unterrichtskapazitäten gebunden werden. Schulleitungen übernehmen neben ihren pädagogischen Leitungsaufgaben zahlreiche administrative und organisatorische Tätigkeiten, die einen erheblichen zeitlichen Umfang einnehmen. Für die bildungspolitische Einordnung sowie für mögliche Weiterentwicklungen der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen an Schulen sind belastbare Daten erforderlich. Mit der folgenden Kleinen Anfrage soll daher aufgeklärt werden, in welchem Umfang Lehrkräfte derzeit Anrechnungen aus Leiter- und Leitungsdeputaten erhalten, wie sich diese Anrechnungen entwickelt haben und welche Auswirkungen sie aus Sicht der Landesregierung auf Unterrichtsversorgung und Lehrkräftebedarf haben.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Lehrkräfteversorgung der Schulen genießt eine besonders hohe Priorität für die Hessische Landesregierung.

So summiert sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von vier beziehungsweise fünf Prozent im Schuljahr 2025/2026 hessenweit auf rund 1.710 Stellen. Zusätzlich erhalten Schulen Zuweisungen im Umfang von knapp 14.400 Stellen für ganztägige Angebote, sozialpädagogische Fachkräfte, die sonderpädagogische Unterstützung, zur Umsetzung des schulischen Integrationsplans und im Rahmen der sozialindizierten Zuweisung. Darüber hinaus erhalten die Schulen zusätzliche 2.400 Stellen zur Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen (Deputate) – zum Beispiel für Verwaltungstätigkeiten oder besondere pädagogische Aufgaben.

Die Höhe der Deputate ist in der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) geregelt. Es wird unterschieden in Deputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Lehrkräfte erhalten derzeit Anrechnungen auf ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiter- oder Leitungsdeputat und werden deshalb teilweise oder vollständig nicht im Unterricht eingesetzt? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Frage 2 Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) entsprechen den insgesamt gewährten Anrechnungen aus den Leiter- und Leitungsdeputaten?

Frage 4 Wie viele Unterrichtsstunden stehen infolge der Anrechnungen aus den Leiter- und Leitungsdeputaten pro Schuljahr nicht für die reguläre Unterrichtsversorgung zur Verfügung? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der bestehenden Anrechnungen aus Leiter- und Leitungsdeputaten auf den Lehrkräftebedarf in Hessen?

Die Fragen 2, 4 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist neben der Erteilung von Unterricht auch eine umfassende Organisation und Koordination des Schulbetriebs erforderlich. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulleitungsteams übernehmen hierbei zentrale Aufgaben. Dazu zählen die Organisation der Unterrichtsverteilung, die Stundenplanung sowie die tägliche Vertretungsplanung. Zusätzlich sind lang-, mittel- und kurzfristige Personalplanungen vorzunehmen. Darüber hinaus müssen Lehrkräfte im Unterricht besucht und dienstliche Beurteilungen erstellt werden. Einen großen Teil der Leitungsarbeit nimmt auch die Planung und Organisation der zusätzlichen Angebote wie beispielsweise des Ganztags ein. Hierfür sind ein pädagogisches Konzept, eine Budgetplanung beziehungsweise eine Kooperation mit dem jeweiligen Träger zu etablieren. Ohne Anrechnungstunden für Schulleitungen kann der Schulbetrieb nicht gewährleistet werden.

Um sicherzustellen, dass Leitungstätigkeiten nicht zulasten der Grundunterrichtsversorgung wahrgenommen werden, wird der hierfür erforderliche Zeitaufwand über das Leiterdeputat sowie das Leitungsdeputat abgebildet. Die Zuweisungen für die Grundunterrichtsversorgung und die Zuweisungen für die Deputate sind unabhängig voneinander.

Im aktuellen Schuljahr 2025/2026 werden den Schulen für das Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter Anrechnungstunden in Höhe von 1.046 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und für das Deputat für weitere Schulleitungsaufgaben in Höhe von 785 VZÄ zugewiesen.

Frage 3 Wie viele Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für stellvertretende Schulleitungen sind derzeit nicht besetzt? Bitte nach Schulamtsbezirken und Schulformen aufschlüsseln.

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3003, wird verwiesen.

Frage 5 Wie hat sich der Umfang der Anrechnungen aus Leiter- und Leitungsdeputaten in VZÄ in den vergangenen fünf Schuljahren entwickelt? Bitte jahrweise angeben.

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Frage 6 Welche der von Lehrkräften im Rahmen der Leiter- und Leitungsdeputate wahrgenommenen Tätigkeiten bewertet die Landesregierung als überwiegend administrativ beziehungsweise nicht-pädagogisch?

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass administrative und pädagogische Aufgaben im Rahmen der Schulleitung so eng miteinander verzahnt sind, dass eine Trennung dieser Aufgabenbereiche nicht möglich ist. Tätigkeiten wie die Ressourcenplanung oder das Qualitätsmanagement sind zwar administrativ geprägt, erfordern jedoch regelmäßig pädagogische Abstimmungen. So sind bei der Erstellung des Stundenplans Gespräche über individuelle Bedarfe notwendig, etwa im Zusammenhang mit Wiedereingliederungsprozessen. Eine rein isolierte Betrachtung als nicht-pädagogisch wird der ganzheitlichen Leitungsverantwortung nicht gerecht.

Frage 7 Wie viele nicht-pädagogische Verwaltungsstellen bestehen derzeit an öffentlichen Schulen, wie viele dieser Stellen sind besetzt? Bitte nach Schulform und Schulgröße differenzieren, sofern möglich.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der bereits bestehenden und besetzten Verwaltungsstellen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Programm „Verwaltungskräfte an Schulen“ weist das Land den Schulträgern für dessen Zuständigkeitsbereich der äußeren Schulverwaltung zusätzliche Finanzmittel zu, mit denen die Schulträger in den Stand versetzt werden, zusätzliche Verwaltungskräfte in den Schulsekretariaten einzustellen oder Stunden vorhandener Kräfte aufzustocken. Dafür stellt das Land diesen nach einer Aufwuchsphase in den Jahren 2020 bis 2024 seit dem Schuljahr 2024/2025 ein jährliches Budget in Höhe von 25 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Personalbeschaffung und Personalverwaltung findet ausschließlich bei den Schulträgern statt. Die Schulträger haben zum Stichtag 31. Juli 2025 76 Prozent der Zuweisungen verausgabt und rund 326 VZÄ an zusätzlichen Schulverwaltungskräften eingesetzt. Davon kommen rund 33 Prozent VZÄ an Grundschulen, rund zwölf Prozent an integrierten Gesamtschulen, rund elf Prozent an kooperativen Gesamtschulen, rund zehn Prozent an beruflichen Schulen und jeweils rund sieben Prozent an Gymnasien sowie an Förderschulen zum Einsatz. Rund elf Prozent sind als Springerkräfte tätig. Die übrigen neun Prozent verteilen sich auf weitere Schulformen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Höhe der Mittelverausgabung zwischen den Schulträgern variiert und insbesondere von der jeweiligen Personalverfügbarkeit und -vergütung abhängig ist. Zudem können gemäß der Verwaltungsvereinbarung zum Programm die Schulträger Verwaltungskosten in Höhe von maximal fünf Prozent der Zuweisung geltend machen, was vom Gesamtbudget für die Schaffung zusätzlicher VZÄ in Abzug zu bringen ist.

Zusätzlich stellen selbstständige Schulen Verwaltungskräfte über den Erlass zur „Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen“ ein.

Wiesbaden, 2. März 2026

Armin Schwarz

Anlagen

**Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit einer Anrechnung aus dem Leiter- oder
Leistungsdeputat im Schuljahr 2025/2026 (Stichtag 01.10.2025)**

Schultyp	Anzahl
Förderschulen	748
Grundschule	2.509
Grund-Haupt-Realschulen	407
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	435
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	656
Gymnasien	711
Berufliche Schulen	737
Schulen für Erwachsene	45

**Entwicklung der Leiter- und Leitungsdeputate an öffentlichen Schulen
von Schuljahr 2020/2021 bis Schuljahr 2025/2026**

Schuljahr	Leiterdeputat	Leitungsdeputat
	in Vollzeitäquivalenten	in Vollzeitäquivalenten
2020/2021	1.004	787
2021/2022	1.007	788
2022/2023	1.015	761
2023/2024	1.030	775
2024/2025	1.039	781
2025/2026	1.046	785